

Satzung der Stadt Wittenburg über die Ablösung von Stellplätzen

(Stellplatzsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 13.1.1998 (GVOBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.6.1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern Erlaß des Innenministers vom 12.8.1994 (Amtsblatt M-V S. 905) und des § 48 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 6.5.1998 (GVOBl. S. 467) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Wittenburg vom 30. September 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der Verpflichtete an die Stadt Wittenburg einen Geldbetrag dafür leistet, daß er notwendige Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) nicht herzustellen braucht.

(2) Bei jedem Vorhaben, welches sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten innerstädtischen Bereich befindet, bleiben je Vorhaben vier Stellplätze bei der Ermittlung des Geldbetrages außer Betracht.

(3) Der Vorgartenbereich (zwischen Gebäudevorderkante und Straße) jedes Grundstückes in der Bahnhofstraße ist von Stellplätzen und Garagen freizuhalten.

§ 2 Anzahl und Größe der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl und Größe der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern Erlaß des Innenministers. Die genaue Anzahl der Stellplätze wird durch die Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Der Betrag zur Ablösung wird bestimmt durch § 48 Abs. 6 S. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Ablösebetrag beträgt für das Gebiet der Stadt Wittenburg je Stellplatz 3.600,- DM.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Ablösebetrag wird fällig mit der Einverständniserklärung der Stadt Wittenburg gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 48 Abs. 6 S. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

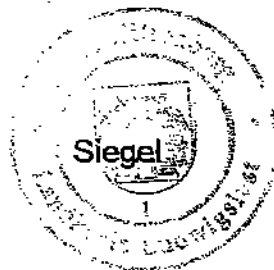
(2) Ist die Art der baulichen Nutzung zum Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Teilen noch nicht genau bestimmt, so kann die Stadt Wittenburg die Fälligkeit des Ablösebetrages auf einen Zeitraum bis zum Nutzungsbeginn der baulichen Anlage festsetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.9.1993 außer Kraft.

Wittenburg, den 01. Dezember 1998


Hebinck
Bürgermeister

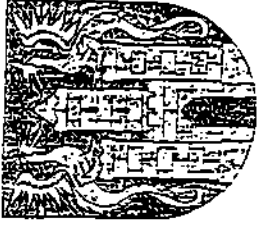


Anlage: Lageplan, Abgrenzung des innerstädtischen Bereiches

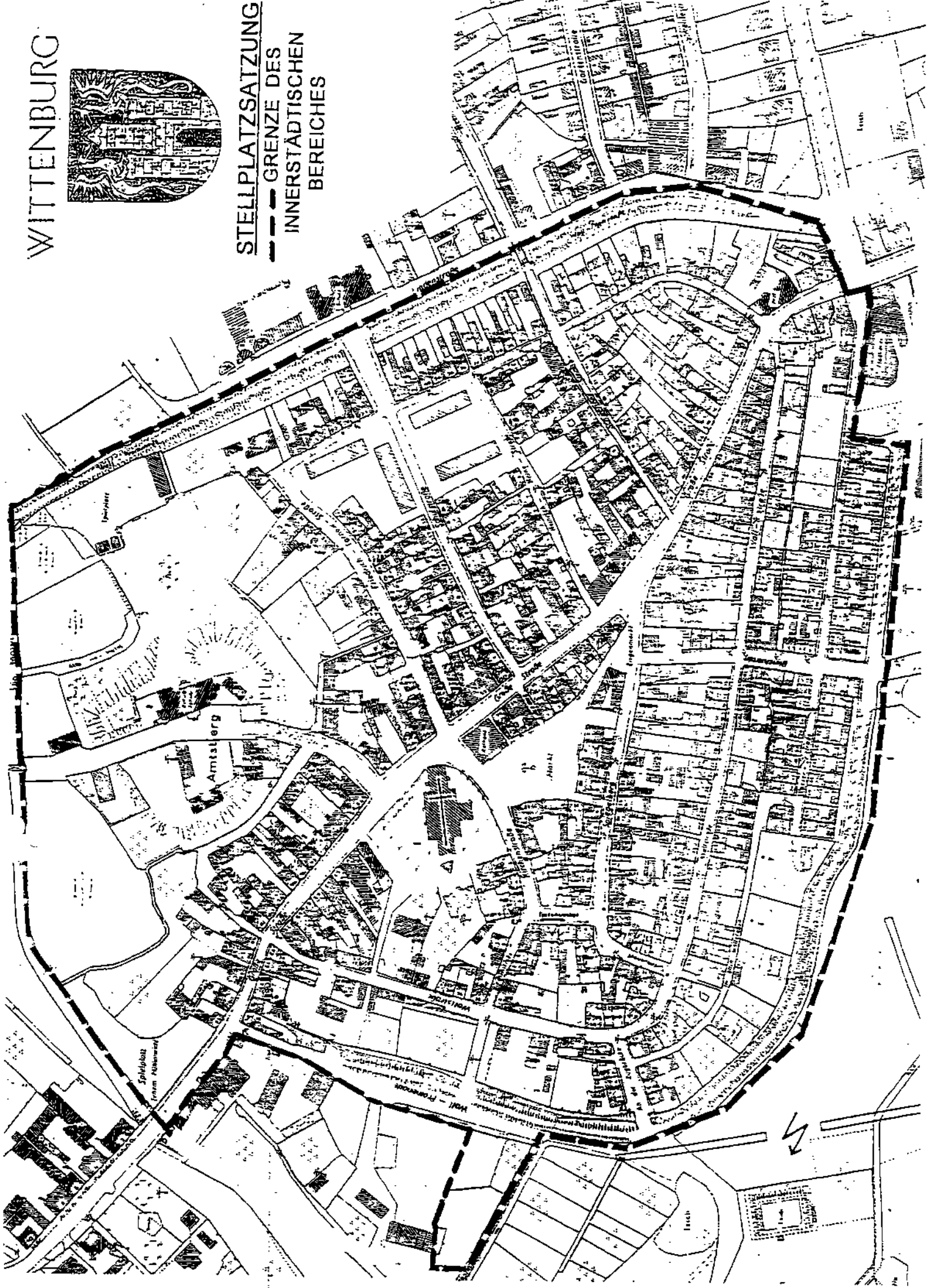
Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

WITTENBURG



STELLPLATZSATZUNG
- - - GRENZE DES
INNERSTÄDTISCHEN
BEREICHES



160

161